

**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2016/1011  
Antrag Nr. 2016/1012  
Antrag Nr. 2016/1013  
Antrag Nr. 2016/1014  
Antrag Nr. 2016/1015  
Antrag Nr. 2016/1016  
Antrag Nr. 2016/1026  
Vorlage Nr. 2016/1025

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-neu/wb  
**Dezernat/Fachbereich/AZ**

18.03.16  
**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	18.03.2016	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	18.03.2016	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**  
- Vermeidung von Baustellen mit Umleitungen und Staus durch eine Tunnelöffnung im 1. und 2. Bauabschnitt  
- Bürgerantrag vom 11.03.16 (Posteingang)  
- Vorlage Nr. 2016/1025

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**  
- Vermeidung von jahrelangen Großbaustellen in Leverkusen  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16  
- Antrag Nr. 2016/1012

**Verzicht auf Öffnung der Bayer-Giftmülldeponie**  
- Bürgerantrag vom 08.03.16  
- Vorlage Nr. 2016/1011

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**  
- Verzicht auf Öffnung der Bayer-Giftmülldeponie und Transport des Aushubs  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16  
- Antrag Nr. 2016/1013

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**  
- Durchführung einer offiziellen Bürgerbefragung zu Lösungsvarianten  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16  
- Antrag Nr. 2016/1014

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**  
- Vergleichbare Prüfung aller möglichen Varianten  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16  
- Antrag Nr. 2016/1015

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**  
- Vergleichbare Prüfung einer großen Tunnellösung von Köln-Merkenich bis Leverkusen-Alkenrath sowie einer Kombi-Lösung mit großem Tunnel für den gesamten Durchgangsverkehr und schmaler Rheinbrücke für den Regional-, Fußgänger- und Fahrradverkehr  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 12.03.16  
- Antrag Nr. 2016/1026

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**  
- Berücksichtigung von Gesundheitskosten bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen  
- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16  
- Antrag Nr. 2016/1016

**mit Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 und ergänzendem Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 16.03.16**

Zu den oben genannten Anträgen, Vorlagen und Schreiben wird beigefügte Gesamtstellungnahme der Verwaltung vom 18.03.16 zur Kenntnis gegeben.

Anlage

01

- über Frau Beigeordnete Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath

gez. Deppe  
gez. Richrath

- 2 Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**
- 2.1 Vermeidung von Baustellen mit Umleitungen und Staus durch eine Tunnellösung im 1. und 2. Bauabschnitt - Bürgerantrag vom 11.03.16 (Posteingang) 2016/1025**
- 2.2 Vermeidung von jahrelangen Großbaustellen in Leverkusen - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 - m. Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 2016/1012**
- 2.4 Verzicht auf Öffnung der Bayer-Giftmülldeponie - Bürgerantrag vom 08.03.16 2016/1011**
- 2.5 Verzicht auf Öffnung der Bayer-Giftmülldeponie und Transport des Aushubs - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 - m. Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 2016/1013**
- 2.6 Durchführung einer offiziellen Bürgerbefragung zu Lösungsvarianten - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 - m. Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 2016/1014**
- 2.7 Vergleichbare Prüfung aller möglichen Varianten - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 - m. Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 2016/1015**
- 2.8 Vergleichbare Prüfung einer großen Tunnellösung von Köln-Merkenich bis Leverkusen-Alkenrath sowie einer Kombi-Lösung mit großem Tunnel für den gesamten Durchgangsverkehr und schmaler Rheinbrücke für den Regional-, Fußgänger- und Fahrradverkehr - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 12.03.16 2016/1026**

2.10	<b>Berücksichtigung von Gesundheitskosten bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen</b> - Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16 - m. Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 05.03.16	2016/1016
-	<b>Ergänzendes Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 16.03.16</b>	2016/1012 - 1016, 1026

## Stellungnahme

### Vorbemerkung:

Der Bundesverkehrswegeplan wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur aufgestellt und vom Bundeskabinett beschlossen. Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW ist mit seinem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) für Nordrhein-Westfalen für die Planung und den Bau der Maßnahme zuständig. Die Aufgaben von Straßen.NRW sind die Planung, der Bau und die Unterhaltung der Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen. Ziel ist es, diese Aufgaben möglichst kosteneffektiv und wirtschaftlich zu erledigen. Der Landesbetrieb hat auch hoheitliche Befugnisse. Straßen.NRW nimmt die Aufgaben der Straßenbaubehörde für die Bundesfernstraßen und Landesstraßen wahr. **Die Stadt ist nur Beteiligte, Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW.**

Entsprechend § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (Erfordernis der Planfeststellung). Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) nach Maßgabe des Bundesfernstraßengesetzes.

In § 73 des VwVfG ist das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens geregelt.

In § 73 Absatz 2 VwVfG ist geregelt, dass die betroffenen Gemeinden durch die Anhörungsbehörde zu einer Stellungnahme aufgefordert werden. Mit Verfügung vom 13.11.2015 unter Az.: 25.3.3.2-2/15 hat die Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde die Stadt Leverkusen zur Stellungnahme für das Bauvorhaben Ausbau A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich Neubau der Rheinbrücke aufgefordert.

In seiner Sitzung am 18.01.2016 hat der Rat die Stellungnahme der Stadt Leverkusen inclusive einer Resolution an Herrn Bundesminister Dobrindt und Herrn Landesminister Groschek beschlossen.

Die Stellungnahme der Stadt Leverkusen ist fristgerecht am 19.01.2016 bei der Bezirksregierung eingegangen.

Im nachfolgenden Absatz 3 des § 73 VwVfG ist festgelegt, dass der Plan zur Offenlage auszulegen ist. Im Rahmen dieser Offenlage haben **alle Betroffenen** die Mög-

lichkeit Einwendungen vorzubringen und diese fristgerecht an die Anhörungsbehörde zu senden.

Im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ist insbesondere zu beachten, dass Stellungnahmen, Hinweise und Einwendungen bis zu der von der Bezirksregierung Köln genannten Frist eingegangen sein müssen. Nach Ablauf dieser Frist eingegangene Stellungnahmen, Hinweise und Einwendungen müssen nicht mehr beachtet werden (formelle Präklusion), bzw. darf sich eine spätere Klage nicht auf jene Umstände stützen, die auf dem Wege der Einwendung hätten hervorgebracht werden können (materielle Präklusion).

Neben der Auslegung der Planunterlagen ist als weiterer Schritt im Rahmen des Anhörungsverfahrens der Erörterungstermin vorgesehen. Die Bezirksregierung als Anhörungsbehörde lädt alle Einwender zu dem Erörterungstermin.

Zur Vorbereitung des Erörterungstermins übersendet die Anhörungsbehörde die im laufenden Anhörungsverfahren eingegangenen Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen an den Landesbetrieb Straßen.NRW (Vorhabenträger) zur Gegenäußerung.

Sobald diese Gegenäußerung der Anhörungsbehörde vorliegt, werden die Einwendungen und Stellungnahmen in dem Erörterungstermin unter der Leitung der Bezirksregierung zwischen dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, diskutiert und besprochen. Ziel ist es, nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

Zusammengefasst bedeutet dies: Zum Ausbau der A 1 inklusive der Rheinquerung ist ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Die Stadt Leverkusen hat eine sehr umfangreiche und detaillierte Stellungnahme im Zuge dieses Planfeststellungsverfahrens abgegeben. Zusätzlich ist mit der in der Ratssitzung verabschiedeten Resolution an Herrn Bundesminister Dobrindt und Herrn Landesminister Groschek die Haltung der Stadt Leverkusen gegenüber den verantwortlichen Fachministern eindeutig formuliert.

#### Zu den Anträgen im Einzelnen:

- **Vermeidung von Baustellen mit Umleitungen und Staus durch eine Tunnellösung im 1. und 2. Bauabschnitt**
- **Bürgerantrag vom 11.03.2016**
- **Nr. 2016/1025**
- sowie**
- **Vermeidung von jahrelangen Großbaustellen in Leverkusen**
- **Antrag Nr. 2016/1012**

Stellungnahme:

Aufgrund der engen räumlichen Nähe der Verkehrsstrassen zu den Wohnbereichen sind Neu- und Umbaumaßnahmen im Bestand ohne Beeinträchtigungen nicht durchführbar. Es ist daher unabdingbar mit einem Baustellenlogistik- und Verkehrskonzept die Belastungen der Bürgerinnen und Bürger in Leverkusen und natürlich auch in Köln auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren. In der Stellungnahme der Stadt Leverkusen ist dieser Punkt deutlich thematisiert und die Nachlieferung eines entsprechenden Konzeptes gefordert worden.

Aufgrund der Wichtigkeit hat der Rat der Stadt Leverkusen dies unter Punkt 4 seiner Resolution an die Fachminister ebenfalls ausdrücklich gefordert.

Zitat Anfang:

*„4. für die Bauphase ein stadtverträgliches Baulogistikkonzept zu entwickeln, damit die unvermeidlichen Belastungen für die Leverkusener Bevölkerung und den innerstädtischen Verkehr so gering wie möglich gehalten werden.“*

Zitat Ende

- **Verzicht auf Öffnung der Bayer-Giftmülldeponie**
- **Bürgerantrag vom 08.03.2016**
- **Nr. 2016/1011**
- sowie
- **Verzicht auf Öffnung der Bayer-Giftmülldeponie und Transport des Aus-hubs**
- **Antrag Nr. 2016/1013**

Stellungnahme:

Der Ausbau der A 1 bedingt in der weiteren Bauabfolge den Eingriff in die Oberflächenabdichtung der Deponie zur Realisierung der Anschlüsse an das Leverkusener Westkreuz.

Auf dieser Basis hat die Stadt Leverkusen fristgerecht eine Stellungnahme an die Anhörungsbehörde versandt. In dieser Stellungnahme ist der Problematik des Eingriffes in Teilbereiche des Neulandparks und in die gesicherte Altlast (S. 7-9) umfangreich Rechnung getragen worden. Oberste Priorität aller Planungen und Maßnahmen hat, während der Bauphasen Gefahren für Mensch und Umwelt auszuschließen und nach Fertigstellung der technischen Bauwerke sowie der Oberflächenabdichtung die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu erreichen. Hierzu sind eine Vielzahl von Fachplanungen zu erstellen und mit den beteiligten Behörden abzustimmen.

Es ist nach heutiger Sicht davon auszugehen, dass die Bezirksregierung als Anhörungsbehörde einen Erörterungstermin anberaumen wird. Die Fragestellung des Eingriffes in die gesicherte Altlast wird in dem von der Bezirksregierung zu terminierenden Erörterungstermin diskutiert werden.

Aus den genannten Gründen ist ein Verzicht auf Eingriffe in den Deponiekörper bei gleichzeitiger Realisierung des Brückenneubaus nicht umsetzbar.

- **Durchführung einer offiziellen Bürgerbefragung zu Lösungsvarianten**
- **Antrag Nr. 2016/1014**

Stellungnahme:

In der Vorbemerkung sind die Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe umfassend beschrieben.

Um dem nachvollziehbaren Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen, wurde die Koordinierungsstelle Autobahnausbau eingerichtet. Mit den vielfäl-

tigen Aktionen zur Information der Öffentlichkeit hat die Verwaltung der Stadt Leverkusen schon frühzeitig die Problematik erkannt und entsprechend auf die Anforderungen reagiert.

Darüber hinaus ist es zu begrüßen, dass als ein Ergebnis einer intensiven Diskussion über das Themenfeld Autobahnbrücke auch eine Vielzahl von Stellungnahmen der Öffentlichkeit bei der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde eingegangen sind. Damit ist sichergestellt, dass in einem offenen und transparenten Rechtsverfahren alle Aspekte und zu berücksichtigende Thematiken angesprochen werden.

**Um- und Ausbau der Autobahnen sowie der Rheinquerung in Leverkusen**

**- Vergleichbare Prüfung aller möglichen Varianten**

**- Antrag Nr. 2016/1015**

**sowie**

**- Vergleichbare Prüfung einer großen Tunnellösung von Köln-Merkenich bis Leverkusen-Alkenrath sowie einer Kombi-Lösung mit großem Tunnel für den gesamten Durchgangsverkehr und schmaler Rheinbrücke für den Regional-, Fußgänger- und Fahrradverkehr**

**- Antrag Nr. 2016/1026**

Stellungnahme:

Um sowohl in Bezug auf den betroffenen Raum als auch in technischer Hinsicht anspruchsvolle Planfeststellungsverfahren handhabbar bearbeiten zu können, ist es ein gängiges Verfahren, verschiedene Abschnitte zu bilden. Straßen.NRW als Vorhabenträger hat mit der Bezirksregierung Köln als Anhörungsbehörde für den Ausbau der A1 und der A 3 inklusive der Rheinquerung und des Autobahnkreuzes Leverkusen verschiedene Abschnitte gebildet. Aufgrund der festgestellten Schäden an der Leverkusener Rheinbrücke wurde das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt der A1 zwischen der Anschlussstelle Köln-Niehl und dem Autobahnkreuz Leverkusen-West einschließlich des Neubaus der Rheinbrücke Leverkusen eingeleitet. In der Vorbemerkung sind die Daten und Fristen der Planauslage genannt.

Aufgrund der Informationen aus den Planfeststellungsunterlagen ist deutlich geworden, dass die Realisierung einer Rheinquerung mittels eines Tunnels aufgrund der zeitlichen, bau- und sicherheitstechnischen Restriktionen nachvollziehbar nicht möglich ist.

Es ist daher sachlich nicht zu begründen, Haushaltsmittel für eine weitere Untersuchung einer Tunnellösung als Rheinquerung zu verwenden.

**- Berücksichtigung von Gesundheitskosten bei den Wirtschaftlichkeitsberechnungen**

**- Antrag Nr. 2016/1016**

Stellungnahme:

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung sind die Auswirkungen auf alle zu beachtenden Schutzgüter beschrieben.

Hierbei sind entsprechend den einzuhaltenden Vorschriften auch die Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit betrachtet worden.

Eine monetäre Prognose von positiven oder negativen Auswirkungen ist seriös nicht machbar. D.h. die im Antrag formulierte Bitte zielt ins Leere.

### - Ergänzendes Schreiben der Fraktion BÜRGERLISTE vom 16.03.2016

Stellungnahme:

Mit Antrag Nr. 2016/0907 hat die Fraktion BÜRGERLISTE ihre im Planfeststellungsverfahren an die Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) übersandten Einwendungen öffentlich gemacht.

Über den Antrag ist in der gemeinsamen Sitzung der Bezirksvertretungen I, II und III und in der Sitzung des Rates am 18.01.2016 beraten worden.

Dem Antrag Nr. 2016/0907 waren auch Ausführungen über die Einschätzung der Wirtschaftlichkeit und der Zeitabläufe beigelegt. Dies bedeutet, dass mit Einsendung der Einwendung diese Thematik der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde) bekannt ist und im weiteren Verfahren bearbeitet wird.

Die im obigen Schreiben beschriebene Fragestellung kann in dem von der Bezirksregierung zu terminierenden Erörterungstermin diskutiert werden. Es ist daher nicht notwendig nach Ablauf der Einwendungsfrist nochmals auf diese Fragestellung hinzuweisen.

Zu der von Herrn Kraneis angesprochenen Thematik:

Auf Seite 125 des Erläuterungsberichtes der Planfeststellungsunterlagen findet sich unter Punkt 4.3.6 folgende Aussage:

Zitat Anfang:

*„Weiterführung der A 1 an der östlichen Planungsgrenze*

*An der östlichen Planungsgrenze schließt der Ausbauabschnitt „Hochstraße B“ an. Wann dieser Abschnitt zur Ausführung kommt, ist derzeit noch unklar; deshalb stellt der symmetrische Anschluss an den heutigen Bestand einen Trassierungszwangspunkt dar. Im Rahmen der Planungen des Abschnittes zwischen der Hochstraße A und dem AK Lev. können sich symmetrische oder asymmetrische Trassen als Vorzugsvarianten ergeben. Zudem ist offen, ob die A 1 in dem betreffenden Abschnitt in Hochlage - wie heute - oder in Tieflage ausgebaut wird.*

*Die Weiterführung der A1 nach Osten wurde in verschiedenen Facetten untersucht. Daraus können die Schlussfolgerungen gezogen werden, dass aus dem symmetrischen Anschluss in einen asymmetrischen gewechselt werden kann und die im Rahmen des Planungsabschnitts AS-Niehl bis AK Lev-West erstellten Brückenbauwerke Hochstraße A und Rampe VF-DO in die geänderte Trasse der A 1 integriert werden können. Ein weiteres Ergebnis ist, dass unter den o. g. Bedingungen auch ein Übergang zu einer Tieflage im Abschnitt „Hochstraße B“ möglich ist.“*

Zitat Ende

In den diversen Formaten der Beteiligung der Öffentlichkeit ist diese Aussage von Vertretern des Landesbetriebes Straßen.NRW mehrfach wiederholt worden. Aufgrund der kurzfristigen Übersendung konnte keine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW über die technischen Aspekte herbeigeführt werden.

Stadtplanung

Anlage: Übersicht Verfahren der Planfeststellung

## Anlage

### Verfahren der Planfeststellung

1. **Planerstellung** durch den Vorhabenträger  
Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW (Vorhabenträger).
2. **Einreichen des Planes** bei der zuständigen Anhörungsbehörde (§ 73 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))  
Der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Vorhabenträger) übersendet die Planunterlagen der Bezirksregierung Köln (Anhörungsbehörde).
3. **Anhörungsverfahren** (§ 73 Abs. 2 VwVfG)  
Einholen mit Fristsetzung von Stellungnahmen betroffener Behörden, beispielsweise der Stadt Leverkusen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind weitere Stellungnahmen / Einwendungen ausgeschlossen (Präklusionswirkung). (Die Präklusionswirkung bei der Planfeststellung ist dann gegeben, wenn die Frist zur Einwendung gegen ein Vorhaben abgelaufen ist. Diese Frist endet vierzehn Tage nach Ablauf der öffentlichen Auslegung der Planungsunterlagen. Wer danach noch irgendwelche Einwendungen dagegen erheben möchte, hat keine Chance mehr dazu, denn ein verspätetes Vorbringen von Einwendungen muss von der Planfeststellungsbehörde nicht mehr beachtet werden. Es handelt sich bei der Präklusion in einem Planfeststellungsverfahren sowohl um eine formelle, als auch um eine materielle Präklusion. Dies ist so zu verstehen, dass nach Ablauf der Frist nicht nur die Einwände nicht mehr beachtet werden müssen (formelle Präklusion), sondern dass sich zudem eine spätere Klage nicht auf jene Umstände stützen darf, die auf dem Wege der Einwendung hätten hervorgebracht werden können (materielle Präklusion)).
4. **Öffentliche Auslegung** durch die Bezirksregierung Köln in den betroffenen Gemeinden (§ 73 Abs. 3 VwVfG). Die Bekanntmachung erfolgt durch Öffentliche Bekanntmachung in den Amtsblättern der Bezirksregierung Köln, der Stadt Köln und der Stadt Leverkusen.
  - Die Planunterlagen liegen einen Monat lang zu Jedermanns Einsicht aus.
  - Betroffene können Einwendungen einreichen.
  - Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (Präklusionswirkung).
  - Mit dem Beginn der öffentlichen Auslegung gilt eine sogenannte Veränderungssperre, nach der wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben wesentlich erschwerende Veränderungen untersagt sind.
5. **Erörterung** (§ 73 Abs. 6 VwVfG)
  - Die Anhörungsbehörde übersendet die im lfd. Anhörungsverfahren eingehenden Einwendungen, Anregungen und Stellungnahmen der Straßenbaubehörde zur Gegenäußerung.
  - Sobald diese Gegenäußerungen der Anhörungsbehörde vorliegen, werden die Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin unter der Leitung der Bezirksregierung zwischen dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, diskutiert und besprochen. Ziel ist es, nach Möglichkeit eine Einigung zu erzielen.

- Auch wenn dieser Termin öffentlich bekannt gegeben wird, hat der Gesetzgeber entschieden, dass die Durchführung nicht öffentlich zu erfolgen hat (§ 73 Absatz 6 Satz 6, § 68 Absatz 1 Satz 1 VwVfG).
- Alle, die Einwendungen erhoben haben, erhalten eine persönliche Einladung und die sie betreffende Gegenäußerung. Hinweis: Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, genügt anstelle einer persönlichen Einladung eine öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG).
- 
- 6. **Planfeststellungsbeschluss** (§ 74 VwVfG)
  - Der Planfeststellungsbeschluss ergeht durch die Bezirksregierung Köln (Planfeststellungsbehörde) ohne Fristbindung als Verwaltungsakt.
  - Die Behörde hat umfassendes Planungsermessen, es gilt das Abwägungsgebot.
  - Der Planfeststellungsbeschluss hat Konzentrationswirkung (§ 75 VwVfG), d. h. in seinem Rahmen werden auch untergeordnete Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren) mit erledigt.
  - Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann beim zuständigen Gericht Klage erhoben werden. In der Rechtsbehelfsbelehrung als Bestandteil des Beschlusses wird mitgeteilt, welches Gericht zuständig ist.

Rechtsgrundlagen sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (strwg nrw) und das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW).

Internetseiten für weitere Informationen:

z.B.:

[http://www.strassen.nrw.de/plan\\_bau/ablauf/index.html](http://www.strassen.nrw.de/plan_bau/ablauf/index.html)

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/merkblatt\\_verfahrensablauf.pdf](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung02/25/planfeststellung/merkblatt_verfahrensablauf.pdf)